



Pflichtenheft

Formative Evaluation der Umsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG)

Christine Heuer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, 13. April 2017

Inhalt

1	Ausgangslage und Anlass der Evaluation	2
2	Das EPDG und der Einführungsplan für das elektronische Patientendossier	2
3	Angaben zur Evaluation	4
3.1	Organisation des Evaluationsprojekts und des Monitorings	4
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation	4
3.3	Fragestellungen der Evaluation.....	5
3.4	Evaluationsdesign und Methodik.....	6
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation.....	7
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation und der Umsetzung des EPDG	8
3.7	Kostenrahmen / Budget	8
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung).....	8
4	Vergabeverfahren des Evaluationsmandats	8
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten.....	9
6	Weitere Informationen / Unterlagen.....	10
7	Kontaktpersonen.....	11

Anhang

	Regulierungsgegenstände und Akteure des EBPG.....	12
	Integriertes Wirkungsmodell des EPDG.....	13
	Begleitgruppe der Evaluation.....	14

1 Ausgangslage und Anlass der Evaluation

Die Zukunft des Schweizer Gesundheitssystems wird durch digitale Technologien geprägt. Die elektronischen Gesundheitsdienste und insbesondere das elektronische Patientendossier (EPD) sind denn auch Kernelemente der Strategie «Gesundheit 2020». Mit dieser will der Bundesrat die Versorgungsqualität im Gesundheitsbereich erhöhen. Das elektronische Patientendossier soll in Zukunft jeder Person in der Schweiz die Möglichkeit geben, ihre medizinischen Daten Gesundheitsfachpersonen elektronisch zugänglich zu machen. Die Daten können so zeit- und ortsunabhängig zur Verfügung gestellt werden. Das EPD leistet damit einen Beitrag, die Patientinnen und Patienten in besserer Qualität, sicherer und effizienter zu behandeln.¹

Am 19. Juni 2015 haben der Stände- und Nationalrat das Bundesgesetz zum elektronischen Patientendossier (EPDG) verabschiedet. Der Bundesrat entschied am 22. März 2017, dass das Gesetz und die Umsetzungsbestimmungen am 15. April 2017 in Kraft treten.

In Artikel 18 des EPDG wird festgehalten, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dafür sorgt, dass die Massnahmen des Gesetzes periodisch evaluiert und dem Bundesrat über die Ergebnisse berichtet werden soll.

In einem ersten Schritt soll die Umsetzung des EPDG formativ, das heisst prozessbegleitend evaluiert werden². Die Ergebnisse dienen dazu, auf allfällige Probleme bei der Umsetzung zu reagieren und Massnahmen zu optimieren.

2 Das EPDG und der Einführungsplan für das elektronische Patientendossier

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) bestimmt die Rahmenbedingungen, unter denen die im EPD enthaltenen medizinischen Daten bearbeitet werden können. Es legt zudem die Massnahmen fest, die die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers unterstützen. Zu den zentralen Massnahmen des EPDG gehören

- die organisatorischen und technischen Zertifizierungsvoraussetzungen für den Aufbau von Stamm-/Gemeinschaften³ und der technischen Infrastruktur;
- die Finanzierungshilfen für den Aufbau und die Zertifizierung der Stamm-/Gemeinschaften;
- die Information der Bevölkerung und der Gesundheitsfachpersonen sowie
- die Koordination zwischen den Kantonen und weiteren interessierten Kreisen durch Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer, um insbesondere in der Einführungsphase sicherzustellen, dass die Kantone, aber auch die bereits aktiven Gemeinschaften und Stammgemeinschaften untereinander vernetzt werden.

Für Patientinnen und Patienten ist das Führen eines EPD freiwillig. Ebenso steht es den ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen frei, ob sie ihren Patientinnen oder Patienten ein elektronisches Patientendossier anbieten wollen. Gesundheitseinrichtungen des stationären Bereichs sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Jahren (Spitäler) beziehungsweise fünf Jahren (Geburtshäuser und Pflegeheime) einer Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft anzuschliessen.

Die Finanzhilfen für den Aufbau und die Zertifizierung von Gemeinschaften werden durch den Bund während drei Jahren geleistet. Die Unterstützung beträgt insgesamt 30 Millionen Franken. Die Finanzhilfen des Bundes sind an eine Mitfinanzierung in der gleichen Höhe durch die Kantone oder durch Dritte gebunden. Finanzhilfesuche können ab Inkrafttreten

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz.html>

² Siehe Rahmenkonzept der Evaluation des EPDG unter Punkt 6.

³ Stamm-/Gemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen (Arztpraxen, Apotheken, Spitälern oder Spitexorganisationen) zur Umsetzung des EPDG.

des EPDG eingereicht werden. Die Kosten für die Anpassung der Praxis- und Klinikinformationssysteme werden durch die Finanzhilfen des Bundes nicht abgedeckt.⁴ Das Koordinationsorgan eHealth Suisse (eHS) unterstützt die Kantone und die anderen Akteure bei der Einführung des EPD durch Koordination und Information.⁵

Das EPDG tritt am 15. April 2017 in Kraft. Bis Sommer 2018 sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um ein interoperables, benutzerfreundliches, sicheres und insbesondere auch finanzierbares elektronisches Patientendossier aufzubauen und zu betreiben. Das bedeutet, dass mindestens zwei Stammgemeinschaften aufgebaut und zertifiziert sind (BAG / GDK / eHealth Suisse, 22.3.2016: 1). Für diese Einführungsphase liegt ein Plan vor, der den Zeitplan der Umsetzung des EPDG beinhaltet. Dieser Einführungsplan ist publiziert und wird laufend aktualisiert (siehe Punkt 6 Pflichtenheft).

Tabellarischer Überblick über die Umsetzungsphasen des EPDG:

Phase	Zeitspanne	wichtigste Aktivitäten
Phase 1	April – Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> – technische und organisatorische Umsetzung der jeweiligen Vorgaben des Ausführungsrechts durch die Gemeinschaften/Stammgemeinschaften, die Herausgeber von Identifikationsmitteln, die Betreiber der Abfragedienste (BIT, Stiftung Refdata) sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) und allenfalls weitere Akteure – Aufbau der Referenzumgebung und Durchführung des EPD-Projectathon durch eHS – Akkreditierung der Zertifizierungsstellen – Aufbau der neuen Gremien von eHS – Allenfalls Revision der Anhänge der EPDV-EDI (Fehlerkorrektur) – Inkrafttreten der revidierten Anhänge für 15.1.2018 geplant – Beurteilung der ersten Finanzhilfesuche – Verabschiedung der ersten Austauschformate durch das EDI
Phase 2	Januar 2018 – Herbst 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Zertifizierung der ersten zwei bis drei Stammgemeinschaften
Phase 3	ab Herbst 2018	<ul style="list-style-type: none"> – operativer Betrieb des elektronischen Patientendossiers durch die zertifizierten Gemeinschaften und Stammgemeinschaften – operativer Betrieb der Abfragedienste und der Vergabe der Patientenidentifikationsnummer durch die ZAS – inhaltliche Weiterentwicklung durch die Verabschiedung neuer/weiterer Austauschformate durch das EDI

Im Vorfeld des Inkrafttretens des EPDG wurde und wird schon sehr viel Arbeit in Bezug auf den organisatorischen und technischen Aufbau von Stamm-/Gemeinschaften geleistet. Diese Arbeiten sind sehr dynamisch und diesem Umstand muss in der Evaluation Rechnung getragen werden.

In die Evaluation sind alle zentralen Stakeholder und deren Aktivitäten einzubeziehen. Gegenstand der Formativen Evaluation ist die Umsetzung des EPDG.

Eine Übersicht über die beteiligten Akteure und ein Wirkungsmodell des EPDG befinden sich im Anhang.

⁴ Bundesbeschluss über Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 18. März 2015

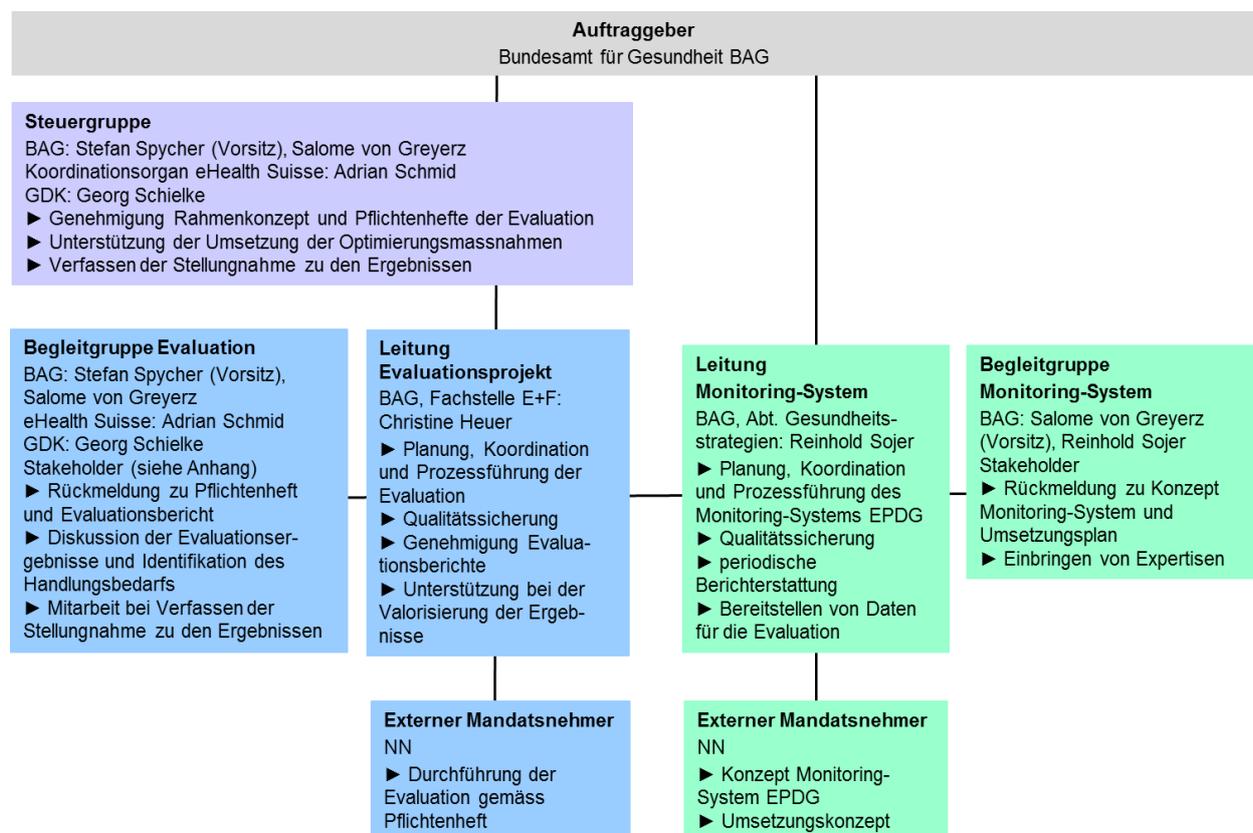
⁵ Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 19. Juni 2015, Art. 15 und 16: <https://www.e-health-suisse.ch/startseite.html>

3 Angaben zur Evaluation

3.1 Organisation des Evaluationsprojekts und des Monitorings

Auftraggeber der Evaluation ist das BAG. Dem Evaluationsprojekt steht eine Steuerungsgruppe vor, die Grundsatzentscheidungen über das Evaluationsprojekt fällt und es gegen Aussen vertritt. Die operative Leitung des Evaluationsprojekts liegt bei der Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F). Die operative Leitung des Monitoring-Systems EPDG, das zentrale Daten für die Evaluation bereitstellt, obliegt der Abteilung Gesundheitsstrategien. Sowohl das Evaluationsprojekt, wie auch das Monitoring-System werden je von unterschiedlichen Begleitgruppen beratend unterstützt.

Im Folgenden ist die Projektorganisation mit den zentralen Aufgaben der Akteure grafisch abgebildet.



3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Im Zentrum der Formativen Evaluation steht die Frage nach dem Fortschritt und dem Stand der Umsetzung des EPDG. Dieser soll beschrieben und bewertet werden. Allfällige Schwierigkeiten und der Handlungsbedarf sollen dabei aufgezeigt werden.

Die Evaluation findet prozessbegleitend statt. Ihre Ergebnisse dienen dazu, Lernprozesse bei den Beteiligten auszulösen und dadurch die Umsetzung des EPDG zu optimieren. Zudem sollen sie als Grundlage für Entscheide zur Weiterentwicklung des EPDG genutzt werden.

Die Empfehlungen sollen sich nicht nur ans BAG, sondern an alle betroffenen Stakeholder richten.

Tabellarischer Überblick über Ziel und Zweck der Evaluation:

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
Bewertung von: - Fortschritte und Stand der Umsetzung - Zweckmässigkeit der Massnahmen des EPDG. Formulierung des Handlungsbedarfs und von Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.	Die Stärken und Schwächen der Gestaltung der Umsetzung des EPDG sind bekannt. Das daraus resultierende Optimierungspotenzial ist benannt.	- Es liegt eine Stellungnahme des BAG und seiner Partner zur Evaluation vor. - Falls angezeigt, werden Entschiede zu Anpassungen des Ausführungsrechts gefällt.

3.3 Fragestellungen der Evaluation

Übergeordnete Fragestellungen

1. Wie gestaltet sich die Umsetzung des EPDG? Was läuft gut? Wo ergeben sich welche Probleme?
2. Wo zeigt sich Handlungsbedarf? Welche Empfehlungen lassen sich daraus ableiten?

Detailfragestellungen

Phase 1 der Umsetzung

- Wie gut erfüllen die neuen Gremien von eHealth Suisse ihre Aufgaben (Zertifizierungsvoraussetzungen, Information (Ausbildung und Befähigung von Behandelnden und PatientInnen zur Benutzung von EPDs), Koordination)?
- Wie zielführend ist die Aufgabenteilung zwischen eHealth Suisse und dem BAG (Austauschformate, Anpassung Anhänge EPDV-EDI, etc.)? Bewährt sie sich in der Praxis (Zusammenarbeit)?
- Welche Hürden zeigen sich bei der organisatorischen und der technischen Umsetzung des EPDG?⁶
- Läuft der Prozess der Finanzhilfen gut? Wie hoch ist der Finanzbedarf, die budgetierten und geplanten Investitionen insgesamt und wer sind die Investoren?

Phase 2 der Umsetzung

- Wie hoch ist der Aufwand für Zertifizierungsverfahren? Wie wird er von den betroffenen Akteuren bewertet?
- Wie bewerten die Akteure die Zertifizierungsvoraussetzungen?
- Führt die Zertifizierung zum gewünschten Mass an technischer und organisatorischer Interoperabilität? Wenn nein, warum nicht?
- Wie gut funktioniert der Markt der technischen Anbieter von Stamm-/Gemeinschaften?

Phase 3 der Umsetzung

- Wie entwickelt sich der Aufbau der verschiedenen Stamm-/Gemeinschaften? Sowohl bezüglich der gewählten Organisationsmodelle, der teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen als auch bezüglich der Anzahl Dossier und der PatientInnen? Wie weit entspricht diese Entwicklung dem Bedarf und den Bedürfnissen der Versorgungsregionen? Welche Rolle spielen bei dieser Entwicklung die Kantone?
- Welche Aktivitäten und Anreize der Stamm-/Gemeinschaften zur Gewinnung von ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen sowie von PatientInnen bewähren sich? Welche sind besonders erfolgreich?

⁶ Hier soll nicht auf alle technischen Details des Systems eingegangen werden.

- Was motiviert die ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen und die PatientInnen, ein EPD anzubieten, bzw. eines zu eröffnen?
- Wie tauschen Stamm-/Gemeinschaften ihre Erkenntnisse untereinander aus?
- Wie gehen die Stamm-/Gemeinschaften mit Gesundheitsfachpersonen/Einrichtungen um, die im «Graubereich» des EPDG liegen (z.B. Gesundheitsligen mit/ohne Leistungsaufträgen des Kantons; Fachorganisationen wie Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz, Pro Infirmis mit/ohne Leistungsaufträgen des Kantons; private Spitex-Organisationen)?
- Haben die Finanzhilfen ihre Ziele erreicht?
- Welche ersten Auswirkungen des EPDG zeigen sich in der Zusammenarbeit der Gesundheitsfachpersonen bzw. der Stamm-/Gemeinschaften?
- Welche Teilsysteme finden die höchste Akzeptanz, einerseits bei den Gesundheitsfachpersonen/Einrichtungen, andererseits bei den PatientInnen (z.B. Impfdossier, eMedikation, eZu-/Überweisung)?
- Sind Parallelentwicklungen beobachtbar (digitale Kommunikation ausserhalb des EPD) und falls ja, wie sind sie mit Bezug auf des EPD zu bewerten?

Zusätzlich soll das Monitoring-System EPDG auf seine Zweckmässigkeit untersucht werden.

Da die Umsetzung des EPDG in einem dynamischen Umfeld erfolgt, ist es möglich, dass im Verlauf der Formativen Evaluation zusätzliche Fragestellungen aufgenommen werden müssen. Diesem Umstand sollte die Offerte im Rahmen des vorgegebenen Kostendachs (siehe Punkt 3.7.) Rechnung tragen. Angebote in Modulen sind willkommen.

3.4 Evaluationsdesign und Methodik

Die Offerierenden sind grundsätzlich frei, die ihnen für die Datenerhebung und -auswertung geeignet erscheinende Vorgehensweise und Methodologie vorzuschlagen. Das Untersuchungsdesign und die zur Bearbeitung der unter Kapitel 3.3 beschriebenen Fragestellungen geplanten Vorgehen sind in der Offerte möglichst konkret und nachvollziehbar darzustellen. Bei der Durchführung der Evaluation soll dem SEVAL-Standard B7 besondere Beachtung geschenkt werden d.h. der Evaluationsgegenstand soll so wenig wie möglich beeinträchtigt und die Ressourcen der Stakeholder geschont werden.

Wichtige Informationsquellen für die Evaluation sind Folgenden:

Phase der Umsetzung	Wichtige Informationsquellen
1. Phase	eHS, BAG, Kantone, EPD-Projectathon, Stamm-/Gemeinschaften, Monitoring-System EPDG
2. Phase	Stamm-/Gemeinschaften, Gesundheitseinrichtungen/-fachpersonen
3. Phase	Monitoring-System EPDG, Stamm-/Gemeinschaften, Gesundheitseinrichtungen/-fachpersonen

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan	Nach Kick-off Meeting präsentierte Tabelle Word- oder Excel-Dokument	- Auftragsumschreibung - Nennung der Fragestellungen - Klare und chronologische Auf-führung der Evaluationsetappen (Vorgehen) - Aufführen von Terminen, Leistungen, Produkten und deren Kosten - Fristeinhaltung
3 Kurzberichte	In Word und pdf	- Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Fachstelle Evaluation und Forschung genehmigt sind - Kriterien für die Endversion: siehe Checkliste zur Beurteilung von Evaluationsberichten - Fristeinhaltung
Evaluationsbericht (i. S. einer Synthese)	In Word und pdf	
Kurzfassung des Evaluationsberichtes (<i>Executive Summary</i>), (d/f)*	Max. 10 A4 Seiten Liegt als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.	- Kurzfassung des Evaluationsberichts: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand der Evaluation - Richtet sich an ein breites Publikum - Fristeinhaltung
3 Mündliche Präsentationen vor der Begleitgruppe	Bedarf, Umfang / Dauer und Form der Präsentation muss mit E+F festgelegt werden Powerpoint-Folien und Hand-out	- Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte - Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation - Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheiderelevante Resultate - Anstösse für eine vertiefte Diskussion (strategischer, operativer und politischer Erkenntnisse)
* Übersetzung von Zusammenfassung und Kurzfassung (d/f)		- Die Qualität der Übersetzungen muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. - Fristeinhaltung

Sowohl die Evaluationsprodukte wie deren Prozesse müssen den Standards des *Leitfadens für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund* entsprechen. Diese beruhen auf den Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (vgl. Punkt 6). Die Analyse und ihre Produkte müssen den vier Hauptkriterien Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit genügen.

3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation und der Umsetzung des EPDG

Zeitplan der Evaluation		Zeitplan der Umsetzung des EPDG – Evaluationsgegenstand	
Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine	Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
		EPDG tritt in Kraft	15. April 2017
Beginn Formative Evaluation	12. Juni 2017		
Kurzbericht 1	Oktober 2017	Phase 1 (techn. und organisat. Aufbau der Infrastruktur) > EPD-Projectathon	April – Dez. 2017 September 2017
Kurzbericht 2	Juni 2018	Phase 2 (erste Zertifizierungen)	Januar 2018 – Herbst 2018
		Phase 3 (EPD wir operativ)	ab Herbst 2018
Kurzbericht 3	April 2019		
Entwurf Evaluationsbericht	März 2020	Ende Finanzhilfen	Frühling 2020
Ende Formative Evaluation	12. Juni 2020	Alle Spitäler sind einer Stamm-/Gemeinschaft angeschlossen	Frühling 2020
		Alle Geburtshäuser und Pflegeheime sind einer Stamm-/Gemeinschaft angeschlossen.	Frühling 2022

3.7 Kostenrahmen / Budget

Kostendach: 180'000.- CHF inkl. MWST

Die Auszahlung erfolgt in Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gebunden. Gedeckt sind nur die effektiven Kosten. Zahlungen erfolgen nur gegen Vorweisung einer Rechnung samt Belegen.

3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Die Evaluationsstudie (Schlussbericht und Executive Summary) wird veröffentlicht. Das BAG entscheidet über das Datum der Publikation. Es organisiert die Verbreitung der Evaluationsprodukte bei seinen Partnern sowie weiteren interessierten Kreisen und Adressatengruppen. Primäre Adressaten der Evaluationsergebnisse sind das BAG, eHealth Suisse, das Generalsekretariat des EDI, der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK, die Stakeholder und die Öffentlichkeit.

4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben. Potenzielle Mandatnehmer und Mandatnehmerinnen werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	18. April 2017
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an Christine.Heuer@bag.admin.ch)	28. April 2017
Einreichung Offerte (elektronisch an Christine.Heuer@bag.admin.ch)	16. Mai 2017, 17.00 Uhr
Selektion der 2-3 besten Offerten durch die Fachstelle E+F , Ver- sand Einladung zur Präsentation der Offerten	18. Mai 2017
Präsentation der Offerten vor einer Fach-/Expertengruppe	24. Mai 2017, Vormittag
Auswahl des Evaluationsteams durch BAG-internen Auftraggeber der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fach- stelle E+F	29. Mai 2017, 17.00 Uhr

Die Offerierenden sind aufgefordert, im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer Offerte das Dokument «Erstellung und Beurteilung von Evaluationsofferten» ([Direktlink](#) → 4 Seiten; Anforderungen an Offerten; Angaben zu Bewertungskriterien) zu lesen. Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt. Die Zuschlagskriterien für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die «Bewerbung» hinterlässt.

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Art. 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1⁷). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.⁸

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Anhang 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11⁹) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Arbeitsbedingungen etc.). Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

Da der Kostenrahmen des Mandats den so genannten Schwellenwert von CHF 248'400.- (inkl. MwSt; Stand 2016) nicht übersteigt, handelt es sich um eine Beschaffung nach Kapitel 3 VöB: «Übrige Beschaffungen». Für diese Beschaffungen bestehen weder Rechtsschutz noch Beschwerdemöglichkeiten.

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet, dass die innere Einstellung zum zu prüfenden Gegenstand frei ist.

⁷ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940432/index.html#a8

⁸ <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html>

⁹ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950538/index.html

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden/Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten keinen Interessenkonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden/Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftragserfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Bundesgesetz zum elektronischen Patientendossier

- Bundesrat 2013: Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates, 23. Januar 2013. Bericht Gesundheit2020. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/gesundheits-2020/eine-umfassende-strategie-fuer-das-gesundheitswesen.html>
- Botschaft zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 29. Mai 2013, SR 13.050
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/5321.pdf>
- Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier(EPDG) und sein Ausführungsrecht:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-elektronisches-patientendossier.html>
- Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz/umsetzung-vollzug/finanzhilfen.html>
- Bundesamt für Gesundheit (BAG) / Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) / Koordinationsorgan eHealth Suisse 2016: Einführungsplan für das EPD:
<https://www.e-health-suisse.ch/gemeinschaften-umsetzung/umsetzung/roadmap-einfuehrung-epd.html>
- Koordinationsorgan eHealth Suisse: Umsetzungshilfen für die Versorgungsregionen:
<https://www.e-health-suisse.ch/gemeinschaften-umsetzung/umsetzung/umsetzungshilfen.html>
- Projectathon zum elektronischen Patientendossier: <https://www.e-health-suisse.ch/de/technik-semantik/epd-projectathon.html>
- Sager, Fritz / Thomann, Eva / Zollinger, Christine 2015: Wirkungsmodell für das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG). Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern.
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/publikationen/evaluationsberichte/evalber-gesundheitsversorgung.html>

Evaluation

- Rahmenkonzept zur Evaluation des EPDG:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/publikationen/evaluationsberichte/evalber-gesundheitsversorgung.html>
- Merkblatt «Erstellung von Offerten für Evaluationsmandate» und Checkliste «Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten»:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/ressortforschung-evaluation/evaluation-im-bag/arbeitshilfen-fuer-das-evaluationsmanagement/checklisten-und-vorlagen-zum-evaluationsmanagement.html>

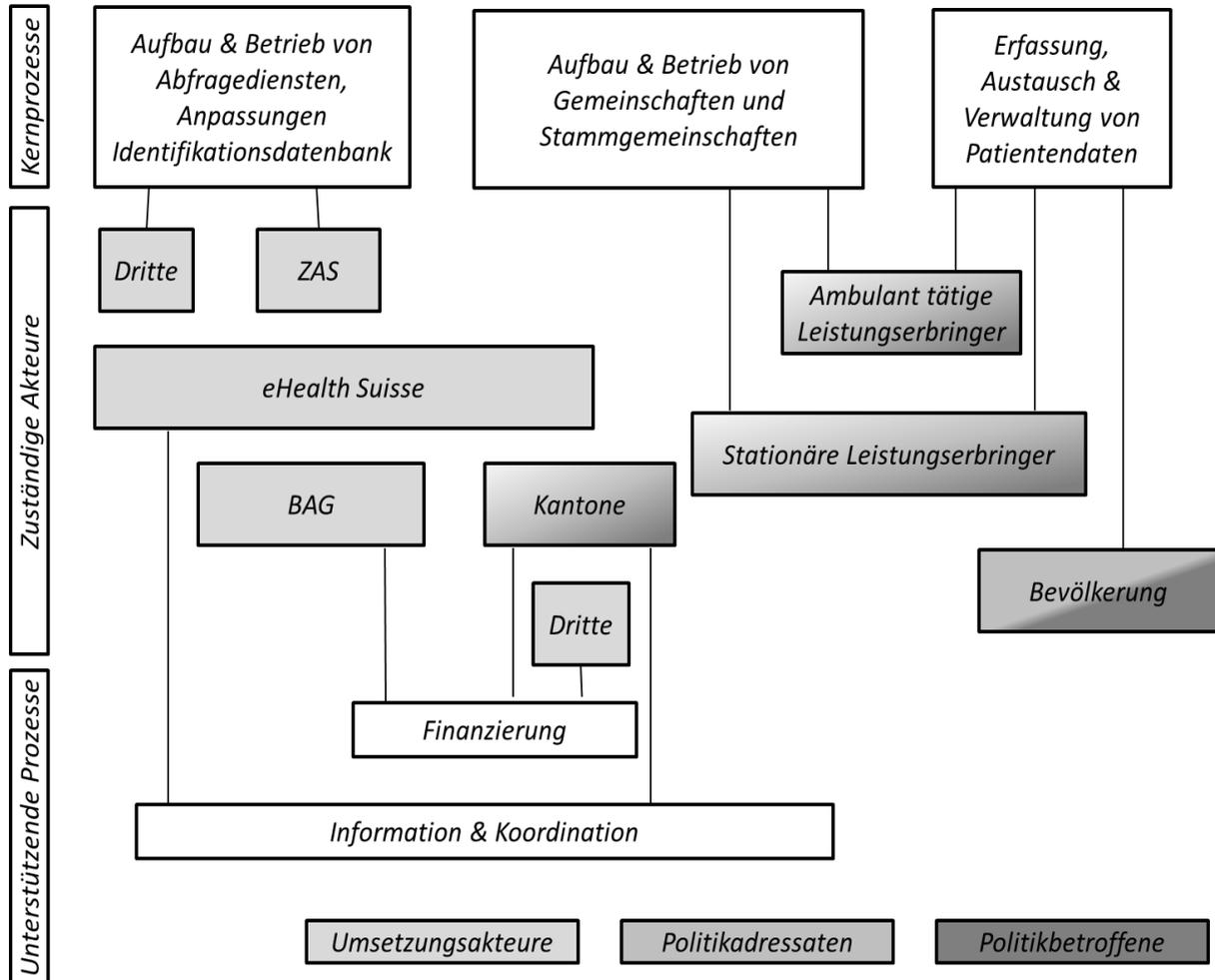
7 Kontaktpersonen

- Für das Evaluationsprojekt
Christine Heuer, Fachstelle Evaluation und Forschung
E-Mail: christine.heuer@bag.admin.ch, (anwesend: Mo – Do)
- Für den Evaluationsgegenstand
Salome von Greyerz, Abteilung Gesundheitsstrategien
E-Mail: salome.vongreyerz@bag.admin.ch

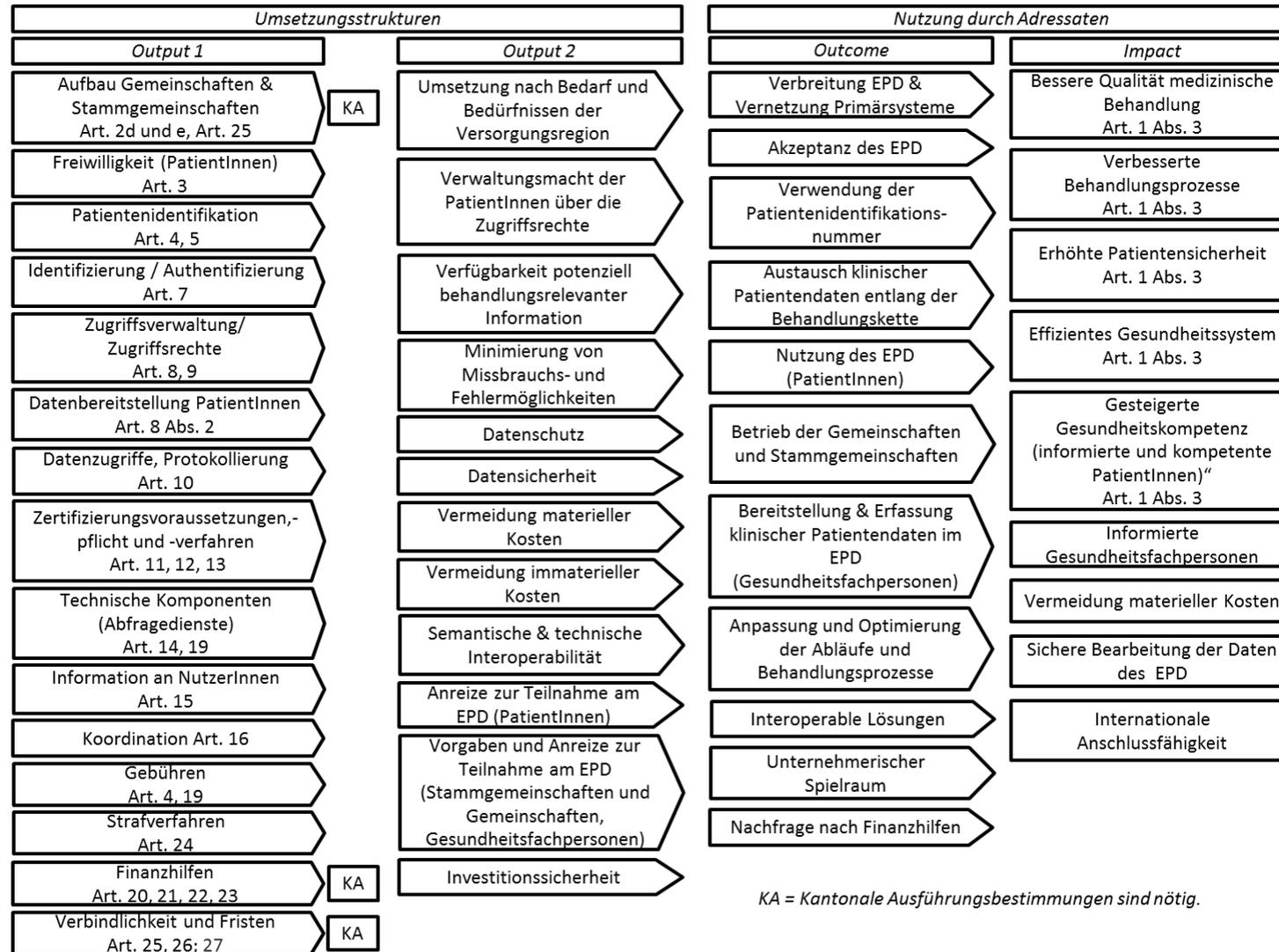
Die Offerierenden sind gebeten, Fragen zum Mandat schriftlich an Christine Heuer zu richten. Frist: 3. Mai 2017. Die Antworten werden am 8. Mai 2017 allen Interessentinnen und Interessenten zur Verfügung gestellt.

Anhang

Regulierungsgegenstände und Akteure des EPDG (Quelle: KPM Universität Bern 2015)



Integriertes Wirkungsmodell des EPDG (Quelle: KPM Universität Bern 2015)



Liste der Institutionen, die in der Begleitgruppe der Evaluation vertreten sind

Institution	
BAG	Bundesamt für Gesundheit
eHealth Suisse	
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Kantone	Aus drei Sprachregionen
SPO	Schweizerische Stiftung Patientenschutz
FRC	Fédération romande des consommateurs FRC
GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
SVBG	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen <ul style="list-style-type: none"> - Labmed (Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker) - SBK (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner) - SVA (Schweizerischer Verband der Medizinischer Praxis Assistentinnen)
H+	Vereinigung schweizerischer Krankenhäuser
Curaviva Schweiz	Verband Heime und soziale Institutionen Schweiz
Senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz
Spitex Verband Schweiz	
ASPS	Association Spitex privée Suisse
IG eHealth	Interessengemeinschaft eHealth <ul style="list-style-type: none"> - Logicare - Post CH AG
physioswiss	Schweizer Physiotherapieverband
Santésuisse	
Curafutura	
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Privatim	Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten